

Busemann kündigt Übertragung weiterer dienstrechtlicher Befugnisse an

# Einstellung wird auf Schulleitung übertragen

Am Mittwoch, den 10. Januar 2007 kündigte Kultusminister Busemann vor der Landespressekonferenz drei neue Erlasse an. Beabsichtigt ist die Übertragung weiterer dienstrechtlicher Befugnisse auf die Schulleiterinnen und Schulleiter und die Aufhebung bzw. Freigabe verschiedener Erlasse. Die Übertragung der Einstellungsverfahren auf die Schulen wird von der GEW scharf kritisiert. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den Schulen ist auch jetzt schon möglich. Die GEW fordert, dass die Qualität der Interessenvertretung durch Personalräte erhalten bleiben muss. Diese Themen waren auch unmittelbar vor den Weihnachtsferien Gegenstand eines Gespräches von Eberhard Brandt, GEW-Landesvorsitzender, und Udo Liu, Leiter des Referats Beamten- und Angestelltenrecht, mit dem Kultusminister.

Die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse soll vier Aufgaben umfassen: Einstellungen, dienstliche Beurteilungen, Beförderungen, Einstellungen von Feuerwehrlehrkräften.

Busemann verkündete einen Zeitplan für die Übertragungen: Ab 01.08.2007 Gymnasien und Gesamtschulen, 2008 Haupt- und Realschulen, 2009 Grundschulen und Förderschulen. Schulen unter 20 Vollzeitlehreereinheiten sollen „vorerst“ ausgenommen werden. „Kleine Schulen können sich allerdings freiwillig zu Schulverbänden zusammenschließen, um diese Voraussetzung zu erfüllen.“ Der Erlass soll „schulformspezifische Regelungen enthalten“, um für die berufsbildenden Schulen die weitergehende Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse aufrecht zu erhalten.

## GEW kritisiert Übertragung des Einstellungsverfahrens

Vorbild für das neue Verfahren ist die Einstellungspraxis bei den berufsbildenden Schulen. Es ginge ihm um eine „Einstellungsbefugnis“, so Busemann. „Es ist in der Regel nicht daran gedacht, dass auch die verwaltungsmäßige Abwicklung in den Schulen erfolgt, sondern dafür wird weiterhin die Schulbehörde die erforderliche Unterstützung zu leisten haben, wenn die jeweilige Schule das will.“ Bei den berufsbildenden Schulen wählen die Schulen Bewerber aus den von der Behörde vorgelegten Listen aus, auch wenn sich die Bewerber offiziell bei der Schule bewerben. Alles Weitere wird von der Behörde erledigt, am Ende unterschreibt der Schulleiter, die Schulleiterin im Auftrage des Landes Niedersachsen die Urkunde. Was unterscheidet eigentlich neue Verfahren vom bisher üblichen Schulstellenverfahren? Bis auf ein rechtlich entscheidendes Detail leistet der Schulleiter/die Schulleiterin nur eines zusätzlich: das Unterschreiben und das Siegel der Urkunden.

Die Rechtsfolge: Die Mitbestimmungsrechte der Personalräte beim Einstellungsverfahren gehen vom Schulbezirkspersonalrat auf die Schulpersonalräte über. Ist dies der eigentliche Zweck der Übung? Wie sollen die Schulpersonalräte mit minimaler oder ohne jede Freistellung eine effektive Mitbestimmung wahrnehmen? Die Schulbezirkspersonalräte können die Interessenvertretung leisten, weil sie bei einer angemessenen Freistellung hoch spezialisiert mit guter Kenntnis der einschlägigen rechtlichen Grundlagen arbeiten. So gewährleisten Schulbezirkspersonalräte effektive Mitbestimmung. Für die GEW ist es eine vorrangige Aufgabe, eine wirksame Interessenvertretung durch Personalräte zu erhalten und jede Verschlechterung abzuwehren. Diese Vorstellungen erläuterten die GEW-Vertreter Minister Busemann im Dezember.

## Wirksame Interessenvertretung durch Personalräte muss erhalten bleiben

Busemann versicherte, er betreibe keine Änderung des Personalvertretungsgesetzes, die Schulbezirkspersonalräte bleiben erhalten und im Frühjahr 2008 fänden die Personalratswahlen wie bisher in allen Fachgruppen statt. Gleichwohl könnte die vorgesehene Übertragung der Einstellung auf die Schulen auch die Mitbestimmung auf diesen Ort verlagern. Der Kultusminister erklärte weiterhin, aus seiner Sicht sei eine in ganzen Land wirksame Schulbehörde auch wegen der notwendigen Steuerung des Lehrereinsatzes erforderlich sei. Eine Schulbehörde werde auch in Zukunft und auf Dauer an allen vier Standorten erhalten bleiben und zwar mit allen schulfachlichen Dezernaten.

Die GEW wiederholt ihre Forderung, dass die Einstellungen bei der Schulbehörde verbleiben sollen. Nur so ist eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung in allen Teilen des Landes möglich. Die Lage auf dem Lehrer-Arbeitsmarkt ist von einem ausgeprägten Mangel in vielen Fächern gekennzeichnet. Auch die Vertretung von Krankheitsfällen durch die befristete Einstellung von Lehrkräften kann nicht auf der Ebene der Einzelschule organisiert und finanziert werden. Die sogenannten Feuerwehrlehrer müssen wie bisher aus einem Budget der Schulbehörde finanziert und von dort eingestellt werden.

## Wie offen ist das Ergebnis der Anhörung?

„Die Schulen selbst bestimmen das Tempo. Vielleicht ergibt die Anhörung auch, dass wir noch mehr Freiräume geben sollen. Dann bin ich dabei. Viel-

leicht ergibt die Anhörung auch, dass wir in einem ersten Schritt weniger Deregulierung wagen sollten. Dann mag auch das so sein.“ So Busemann wörtlich. Was bedeutet die neue Offenheit? Das Ringen um den Einfluss auf die Entscheidung ist schon im Gang. Über die Hannoversche Presse wurden bereits die ersten Forderungen von Schulleitern nach erweiterten Befugnissen, insbesondere dem Recht „uns von ungeeigneten Lehrer zu trennen“, lanciert. Dagegen steht die Auffassung der überwiegenden Zahl von Schulleitern, die die Übertragung der Einstellungsverfahren ablehnen. Sie wollen ihre Arbeitszeit auf die pädagogische Leitung ihrer Schulen konzentrieren und keine zusätzlichen Verwaltungsarbeiten übernehmen und keine beamten- und arbeitsrechtlichen Fragen lösen.

## Pädagogische Gestaltungsfreiheit ungenügend

Die von Busemann angekündigte Aufhebung und Freigabe verschiedener Erlasse wird in der Februar-EuW analysiert. Auf den ersten Blick: Bei einigen Erlassen sind identische Regelungen in anderen Rechtsquellen enthalten oder sie haben keine Bedeutung im Schulleben. Ihre Abschaffung gewährt keinen größeren Gestaltungsraum. Positiv ist zu vermelden: Die Zahl der Klassenarbeiten kann reduziert werden. Sie können durch andere Leistungen ersetzt werden, aber zugleich entfallen Schutzrechte für Schülerinnen und Schüler (Begrenzung der Zahl der Arbeiten, 30-Prozent-Klausel). Ähnlich ist es bei anderen Erlassen. Der Wegfall einiger Erlasse kann dazu führen, qualitative Normen abzubauen: Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule, Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeitern an Ganztagschulen. Die Freigabe der Fitnesslandkarte dagegen wird ungeteilte Freude auslösen. Siehe auch [www.gew-nds.de](http://www.gew-nds.de)

